

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(AgrarEnergie Vethkampen GmbH & Co. KG, Walsrode)**

Die AgrarEnergie Vethkampen GmbH & Co. KG hat am 05.06.2020 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung die Änderung ihrer Biogasanlage beantragt.

Die Änderung umfasst die Wiederinbetriebnahme des vorhandenen Zündstrahl-Blockheizkraftwerks zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebs sowie die Aktualisierung der Einsatzstoffe mit Erhöhung der Gasproduktion.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich folgende Anlagenkenndaten:

- Die verfügbare Feuerungswärmeleistung erhöht sich von 1,605 MW auf 2,255 MW.
- Die Rohgasproduktion erhöht sich von 3,72 Mio m³/a auf 4,1 Mio m³/a.
- Die Durchsatzkapazität liegt bei 67 t pro Tag.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Vethem, Flur 2, Flurstücke 29/7, 29/8, 29/9, 30/6, 150/30, 151/30 und 152/30.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist für das Vorhaben nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Auswirkungen auf Natur und Landschaft gering sind, da ausschließlich die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 94 der Gemeinde Walsrode, OT Vethem ausgewiesenen Betriebsflächen in Anspruch genommen werden und mit dem Änderungsvorhaben keine flächenbezogene Erweiterung der Anlage geplant ist. Entsprechend findet auch keine eingriffserhebliche Versiegelung statt.

Durch die geplante Erweiterung ist das Schutzgut Boden durch die Abgase des BHKW-Schornsteins nur indirekt und untergeordnet betroffen. Es gibt keine nennenswerten Auswirkungen auf die Abfallerzeugung. Eine Betroffenheit der Leistungsfähigkeit des Bodens, der Wasserbeschaffenheit und der Grundwasserbeschaffenheit ist durch die aktuelle Erweiterung der Biogasanlage nicht zu erwarten.

Die Änderung der Biogasanlage führt auch nur zu geringen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen durch luftgetragene Schadstoffe, Lärm und Geruch. Ein erhöhtes Unfallrisiko ist nicht feststellbar. Entsprechende Maßnahmen zur Begrenzung der Immissionen wurden im Bauleitplanverfahren ergriffen. Auch auf die weiteren Schutzgüter, wie etwa kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sind keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Grundstück der Anlage grenzt südlich an das Landschaftsschutzgebiet „Vethbach“, liegt aber außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Die Biogasanlage liegt von ihrem südlichsten Punkt ca. 100 m vom Schutzgebiet entfernt, jedoch sind aufgrund des Änderungsantrages keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

Zudem liegt das Vorhaben in einem Gebiet nach Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Hierbei handelt es sich um den Grundwasserkörper „Böhme Lockergestein rechts“, dessen Einstufung hinsichtlich des chemischen Zustandes als schlecht bewertet wur-

de (Gütebewertung nach EG-WRRL 2014). Da mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage aber keine Einleitungen in den Grundwasserkörper einhergehen, kann es hier zu keiner weiteren Verschlechterung der Umweltqualitätsnormen kommen.

Das Vorhaben kann demnach, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Insgesamt ist damit in diesem Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Soltau, 09.07.2020

Az.: 56.20.03.231-200042

Im Auftrag

Friese